

## **Praktikum von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an allgemeinbildenden Schulen im Rahmen der kirchlichen Ausbildung**

### **RdErl. des MB vom 1. September 2024 – 14-54006-1**

1. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche an einer Aus- oder Fortbildung teilnehmen, die auch zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen befähigen soll, können an den allgemeinbildenden Schulen Praktika mittels Hospitationen und Unterricht im Beisein einer Lehrkraft durchführen. Unterricht im Beisein einer Lehrkraft kann nur in den Klassen oder Jahrgangsstufen erfolgen, für die eine schriftliche Genehmigung des Ministeriums zur Erteilung von Religionsunterricht vorliegt. Die Praktika sind in einem Zeitraum von bis zu einem Schuljahr zu absolvieren. Als betreuende Lehrkräfte kommen Lehrkräfte für das Fach Religionsunterricht sowie kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund eines Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen, in Betracht.

2. Die Anzahl der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während eines Schuljahres an einem Praktikum nach Nummer 1 Satz 1 teilnehmen sollen, ist durch die zuständige Kirchenbehörde vorab schriftlich anzuzeigen.

3. Die Kirchenbehörde beantragt die Durchführung der Praktika nach Nummer 1 Satz 1 mindestens sechs Wochen vor dem Beginn bei dem Landesschulamt. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Art und Zielstellung des geplanten Praktikums,
- b) Beginn und Dauer des Vorhabens,
- c) namentliche Aufstellung der zukünftigen Praktikantinnen und Praktikanten und
- d) Schulformen und Jahrgangsstufen, in denen die Praktika durchgeführt werden sollen.

Dem Antrag können Vorschläge zur Auswahl bestimmter Schulen beigelegt werden.

4. Die Prüfung und Genehmigung der Anträge obliegt dem Landesschulamt. Für Grundschulen, Sekundarschulen und Sonderschulen entscheidet das Landesschulamt nach Stellungnahme des zuständigen schulfachlichen Referenten.

5. Das Landesschulamt trifft unter Beachtung von Art und Zielstellung des geplanten Vorhabens Festlegungen bezüglich:

- a) der Schulen, gegebenenfalls auch der Jahrgangsstufen und Klassen, in denen die Praktika durchgeführt werden sollen,

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- b) des Zeitraumes der Maßnahme und
- c) der Personen, die sich an den einzelnen Schulen im Rahmen des Praktikums aufhalten sollen.

6. Die Genehmigung ist den zuständigen Kirchenbehörden und der Schulleitung mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der geplanten Maßnahme mitzuteilen.

7. Praktika dürfen ohne Genehmigung nicht durchgeführt werden. Für die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Maßgaben ist die Schulleitung verantwortlich.

8. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

alle Schulen des Landes Sachsen-Anhalt

das Landesschulamt

das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt